

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Haueneberstein
(Landkreis Rastatt) in die Stadt Baden-Baden auf der
Grundlage der Ortschaftsverfassung vom 27. April 1973
in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. De-
zember 1973.

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Haueneberstein (Landkreis Rastatt) in die Stadt Baden-Baden auf der Grundlage der Ortsschaftsverfassung vom 27. April 1973 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. Dezember 1973.

Angesichts der Verflechtungsbereiche zwischen der Gemeinde Haueneberstein und der Stadt Baden-Baden, die sich beide in struktureller Hinsicht sinnvoll ergänzen, und in der Erkenntnis der gemeinschaftlichen Verpflichtung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der beiden Gemeinden zum dauernden Wohl der Bürger sicherzustellen, schließen

die Stadt Baden-Baden,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Walter Carlein

und

die Gemeinde Haueneberstein,
vertreten durch Bürgermeister Gerhard Lehmann,

auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (GesBl.S.129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.12.1972 (GesBl.1973 S.1 ff), folgende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

Zusammenschluß

Die Gemeinde Haueneberstein gliedert sich unter dem Namen "Stadt Baden-Baden - Stadtteil Haueneberstein" in die Stadt Baden-Baden ein.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Baden-Baden tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Haueneberstein mit dem Tag des Inkrafttretens der Eingliederung ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Haueneberstein haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Baden-Baden, soweit im folgenden nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Der in der Gemeinde Haueneberstein bisher bestehende Bürgernutzen bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 83 GO) weiterhin bestehen.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Stadtteil Haueneberstein die Ortschaftsverfassung nach § 76 b bis 76 g GO einzuführen.

§ 5

Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Bis zur Wahl des Ortschaftsrates anlässlich der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Haueneberstein wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt der Gemeinde Haueneberstein wird als örtliche Verwaltungsstelle weitergeführt.
- (2) Haueneberstein bildet einen eigenen Standesamtsbezirk. Die erforderliche Genehmigung wird eingeholt.

§ 7

Ortsvorsteher

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in Haueneberstein gelten die Bestimmungen des § 76 e GO. Er vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung in Haueneberstein.
- (2) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden mit beratender Stimme teil, falls er nicht gleichzeitig Gemeinderat ist.

§ 8

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Der bisherige Bürgermeister von Haueneberstein wird Ortsvorsteher unter Wahrung seines Besitzstandes.
- (2) Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die erste Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für seine Wiederwahl gelten § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (GesBl.S.419) i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes zur Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27.12.1971 (GesBl.1972 S.19).
- (3) Der hauptamtliche Ortsvorsteher wird zum Standesbeamten bestellt.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Haueneberstein betreffen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt:

- a) Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der für den Stadtteil Haueneberstein zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Betrag bis zu 50.000 DM im Einzelfall;

Ausschreibungen haben durch die Stadtverwaltung zu erfolgen;

- b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 DM im Einzelfall;
- c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans im Einzelfall bis zu 10.000 DM, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für den Stadtteil Haueneberstein ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden;
- d) Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten der Vergütungsgruppen X - VIII BAT im Rahmen des Stellenplans, soweit diese in der Ortsverwaltung Haueneberstein ständig tätig sind;
- e) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;
- f) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, des Friedhofes einschließlich der Bestattungseinrichtungen, der Schule, der Kindergärten, der Kinderspielplätze, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege;
- g) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- h) Jagd-, Winterschafweid- und Fischwasserverpachtung;
- i) Förderung von örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Feuerwehr und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen;
- k) Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich Werbung;
- l) Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung.

(2) Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat von Haueneberstein.

(3) Der Gemeinderat verpflichtet sich, auf Wunsch des Ortschaftsrats Bürgerversammlungen in Haueneberstein anzusetzen.

- (4) Der Ortschaftsrat ist zu allen den Stadtteil Haueneberstein betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Hierzu gehören insbesondere
- a) Aufhebung der unechten Teilortswahl; § 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt,
 - b) die Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel für Haueneberstein,
 - c) Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - d) Bau und Unterhaltung der Ortsstraßen, Gehwege und Wirtschaftswege,
 - e) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
 - f) Stellungnahme zu Bauanträgen gemäß §§ 31 bis 36 BBauG,
 - g) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 - h) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - i) Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgung und Ortsentwässerung,
 - k) Einstellung und Entlassung der überwiegend in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten; § 9 Abs. 1 Ziffer d bleibt unberührt,
 - l) Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
 - m) Einleitung von Flurbereinigungsverfahren in Haueneberstein,
 - n) Kauf und Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Haueneberstein.
- (5) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat hat im übrigen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Haueneberstein betreffen.
- (6) Sofern die Hauptsatzung in ihren Festsetzungen, soweit sie den Stadtteil Haueneberstein oder die Zuständigkeit des Ortschaftsrats betreffen, geändert werden soll, ist dies nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat möglich.

§ 10

Regelung von Verwaltungszuständigkeiten

- (1) In die Zuständigkeit der Ortsverwaltung Haueneberstein fallen insbesondere
- a) Polizeiliche Zuständigkeiten:
Einwohnermeldeamt für den Stadtteil Haueneberstein; Ausstellung von Personal- und Kinderausweisen; Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen und von Gewerbean- und Abmeldungen; Entgegennahme der Anträge für Fischereiausweise; Fundsachenverwaltung, Polizeistundenverlängerungen.
 - b) Soziale Angelegenheiten:
Entgegennahme der Anträge auf Sozialhilfe, Miet- und Lastenzuschüsse, landwirtschaftliche Altershilfe, Anträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Rundfunkgebührenbefreiung usw.
 - c) Renten- und Unfallversicherung:
Entgegennahme der Rentenanträge, der Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten, Unfallmeldungen bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen.
 - d) Bauwesen:
Entgegennahme der Bauanträge.
 - e) Personenstandswesen
 - f) Ortsgericht
 - g) Auflegung eines Auszugs aus dem Wählerverzeichnis für den Wohnbezirk Haueneberstein.
 - h) Entgegennahme von Einsprüchen bzw. Widersprüchen.
- (2) Im Stadtteil Haueneberstein wird bis auf weiteres eine Zahlstelle der Stadtkasse Baden-Baden eingerichtet.
- (3) Die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren kann im Stadtteil Haueneberstein durch den Ortsvorsteher vorgenommen werden.
- (4) Das bisherige Mitteilungsblatt der Gemeinde Haueneberstein wird weiter herausgegeben; darin werden alle amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt.

- (5) Abweichende Regelungen nach Ziffer 1 bis 4 können nur im Be-
nehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilbeschäftigte) der Gemeinde Haueneberstein werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Baden-Baden übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn, bisherigen Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 12

Vertretung der Gemeinde Haueneberstein im
Gemeinderat der Stadt Baden - Baden

Bis zur regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1974 gehören 5 (fünf) Gemeinderäte der Gemeinde Haueneberstein dem Gemeinderat der Stadt Baden-Baden an. Sie werden vom Gemeinderat Haueneberstein vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt, der dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 13

Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Durch die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden wird bestimmt, daß ab der Gemeinderatswahl 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird und außerdem für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 GO).
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß erstmals vor der Gemeinderatswahl 1974 die Sitzverteilung festgesetzt und jeweils vor den nachfolgenden Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird (§ 25 Abs. 3 GO). Bei der Überprüfung und Sitzverteilung darf der Stadtteil Haueneberstein nicht mit anderen Stadtteilen zu einem gemeinsamen Wohnbezirk im Sinne des § 27 GO zusammengelegt werden.

- (3) Der Stadtteil Haueneberstein soll bei der Gemeinderatswahl 1974 fünf Sitze erhalten. Die unechte Teilortswahl kann bis zur Gemeinderatswahl im Jahre 1984 nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgehoben werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt § 9 Abs. 4 a.

§ 14

Ortsrecht

- (1) In Haueneberstein bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Haueneberstein aufrechterhalten, soweit es nicht mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in Haueneberstein in Kraft.

§ 15

Kommunalabgaben

- (1) Nach vollzogenem Zusammenschluß werden die Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) auf der Grundlage des für die Stadt Baden-Baden geltenden Rechts erhoben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Grundsteuer und die Hundesteuer werden in Haueneberstein auf die Dauer von zehn Jahren, die Gewerbesteuer auf die Dauer von fünf Jahren, nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Maßgabe des zuletzt für Haueneberstein geltenden Rechts weiter erhoben. Eine etwaige gesetzliche Änderung der Bewertungsgrundlagen und Meßbeträge für die Grundsteuer bleibt unberührt. Sollten jedoch die Hebesätze für die Stadt Baden-Baden aus Anlaß einer Neubewertung ermäßigt werden, ist für die Dauer der genannten Frist (soweit gesetzlich zulässig) das bisherige Verhältnis der Hebesätze der Stadt Baden-Baden und der bisherigen Gemeinde Haueneberstein beizubehalten.

- (3) Entwässerungs- und Wasseranschlußbeiträge werden im Stadtteil Haueneberstein auf die Dauer von 10 Jahren auf der Grundlage des zuletzt für Haueneberstein geltenden Rechts erhoben. Eine Angleichung im Rahmen des § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Selbstbehalt der Gemeinde bei den Erschließungsbeiträgen wird nach 5 Jahren überprüft und angeglichen.
- (5) Die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser und die Entwässerungsgebühren werden solange, als diese Einrichtungen im bisherigen Umfang und getrennt von den Einrichtungen der Stadt Baden-Baden betrieben werden, auf der Grundlage des zuletzt für Haueneberstein geltenden Rechts erhoben. Eine kostendeckende Gebührenangleichung im Rahmen des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) wird hierdurch nicht berührt. Bezüglich der Benutzung der Müllabfuhr und der Schuttplätze verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eine Änderung kann auf Vorschlag des Ortschaftsrats erfolgen.
- (6) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Baden-Baden geltenden Satzungen der Stadt Baden-Baden über die Erhebung einer Getränkesteuer und einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch werden in Haueneberstein frühestens ab 1.1.1977 in Kraft gesetzt. Gleiches gilt für die Erhebung einer Kurtaxe, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden kurörtlichen Einrichtungen vorhanden sind.
- (7) Für das Bestattungswesen bleibt es bei der bisherigen Regelung, solange die Bestattungen in der zur Zeit der Eingliederung in Haueneberstein bestehenden Weise erfolgen.
- (8) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, die Schlachthofordnung vom 30.9.1958 in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von zehn Jahren im Stadtteil Haueneberstein nicht einzuführen, sofern landes- oder bundesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 16

Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Haueneberstein soll erhalten bleiben. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Gemeinde Haueneberstein müssen unangetastet bleiben. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, Teilbebauungspläne im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haueneberstein aufzustellen und damit die fortlaufende geordnete bauliche Entwicklung in Haueneberstein sicherzustellen. Durch Kleinparzellierung (ca. 600 qm) ist dafür Sorge zu tragen, daß Einheimischen das Bauen zu wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht wird.

Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, bei der Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen der bisherigen Gemeinde Haueneberstein den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Stadtteil Haueneberstein wohnhaften Bewerbern mit einer auf 5 Jahre befristeten Bauverpflichtung den Vorzug zu geben, soweit dies unter sozialen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten der einzelnen Bewerber vertretbar ist.

- (3) Die Stadt Baden-Baden wird alle in Haueneberstein vorhandenen kulturellen, caritativen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Baden-Baden der Fall ist, wobei mindestens die bisherigen Zuwendungen in Haueneberstein garantiert werden.
- (4) Die Grund- und Hauptschule in Haueneberstein wird im Rahmen des Schulentwicklungsplanes beibehalten und das Schulwesen gefördert und weiterentwickelt. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, sich für die Zweizügigkeit der Hauptschule einzusetzen.
- (5) Der Ersatz der Schülerbeförderungskosten wird im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugesichert.

- (6) Der in der Gemeinde Haueneberstein befindliche und durch die katholische Kirchengemeinde betreute Kindergarten bleibt erhalten und wird entsprechend gefördert. Die bisherigen Zuwendungen werden unter Anrechnung von Leistungen, welche die Stadt kraft Gesetzes erbringen muß, garantiert. Gleiches gilt für einen eventuellen neuen Kindergarten.
- (7) Der bisherige Friedhof in Haueneberstein bleibt grundsätzlich für Bestattungen von Einwohnern dieses Stadtteils erhalten.
- (8) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in Haueneberstein im Rahmen des Feuerwehrgesetzes bestehen und wird entsprechend gefördert.
- (9) Der Jagdbezirk Haueneberstein bleibt bestehen.
- (10) Die in der bisherigen Gemeinde Haueneberstein vorhandene öffentliche Brücken- und Viehwaage wird beibehalten.

§ 17

Entwicklung und Vorhaben

- (1) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Haueneberstein anstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist insbesondere die bisherige Investitionsrate der Gemeinde Haueneberstein zuzüglich 50 % der bisherigen Kreisumlage mit einem Jahresbetrag von rd. 350.000 DM für vermögenswirksame Maßnahmen (ohne Schuldendienst) zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, kann dieser Betrag auch zur Teilfinanzierung der in Abs. 2 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden. Sollten sich die Steuerkraft und die Finanzausstattung der Gesamtgemeinde und die allgemeine Kostenentwicklung wesentlich ändern, so ist dieser Betrag in angemessener Weise den neuen finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dabei sind Vorhaben der Gemeinde Haueneberstein, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist, vorrangig und planmäßig durchzuführen.

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der bisherigen Gemeinde Haueneberstein angesammelten Rücklagen sind entsprechend dem vorgesehenen Zweck im künftigen Stadtteil Haueneberstein zu investieren.

(2) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, folgende Vorhaben im Stadtteil Haueneberstein durchzuführen:

a) Abschluß der in Gang befindlichen Wohnbebauungerschließung "Lehnberg 1. Bauabschnitt";

Zum Abbau des Nachholbedarfs und zur sinnvollen Abrundung der vorhandenen Bebauung sind darüber hinaus die nachstehenden Erschließungen in Angriff zu nehmen:

Großer Maien,
Lehnberg II. Bauabschnitt,
Kochersberg, Großes Graußenloch, Illgenberg (ein Bebauungsplan älteren Datums ist vorhanden, der einer generellen Überarbeitung bedarf),
In der Au.

b) Verbesserung der Straßenverbindung zwischen Haueneberstein und Balg;

c) Erschließung eines Industriegebietes nördlich des Bahnhofs Haueneberstein unter Einbeziehung einer Bahnunter- bzw. -überführung mit gesonderter Zufahrt zum Industriegebiet, südlich und nördlich Hauenebersteins zur Entlastung des Ortes von Schwerlastverkehr, Grundlage der Ansiedlung haben ausschließlich rauchlose, geräusch- und geruchlose Industriebetriebe zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu sein. Das örtliche Gewerbe und Handwerk Hauenebersteins, die teilweise beengt und ohne Erweiterungsmöglichkeit sind, werden bei der Ansiedlung im neuen Industriegebiet bevorzugt behandelt.

d) 1) Ausbau und Instandsetzung der restlichen Ortsstraßen in Haueneberstein einschließlich gesamter Verdolung des Eberbaches;

2) Ausbau der Eberbachstraße (bisher K 22) mit Verdolung und Bau eines Geröllfanges soweit erforderlich.

e) Sicherstellung und Sanierung der Wasserversorgung in Haueneberstein

1) unter Beibehaltung der bisherigen Quellen

2) Erneuerung des Wasserrohrnetzes Zug um Zug nach einem vorhandenen Sanierungsplan.

Vorrangig ist dabei die Erneuerung beim Ausbau der Eberbachstraße zu betreiben.

f) Erweiterung der Grund- und Hauptschule, da bereits jetzt eine Klasse ständig, sowie auch der Koch- und Handarbeitsunterricht außerhalb des eigentlichen Schulgebäudes untergebracht sind. Ein Erweiterungsplan ist bereits vorhanden, der in den Grundzügen zur Ausführung gelangen soll, unter Einbeziehung eines Lehrschwimmbeckens, dieses mit versenkbarem Boden, um es gleichzeitig auch als Schwimmhalle (16,6 x 8 m) nutzen zu können;

g) Friedhofs- und Leichenhallenerweiterung unter Schaffung von ausreichenden Parkplätzen. Die Friedhofserweiterung ist dabei im Rahmen eines Bbauungsplanes "Kochersberg, Großes Graußenloch, Illgenberg" durchzuführen;

Innerhalb des bestehenden Friedhofs sind drei Kriegsgräber vorhanden. Diese bleiben in würdigem Rahmen erhalten unter Schaffung einer kleinen Anlage mit einem schlichten Gedenkstein oder Ehrenmal;

h) Erweiterung der vorhandenen Kläranlage;

i) Errichtung eines Erholungs- und Sportzentrums, insbesondere eines Ausweichsportplatzes mit Bolzplatz;

k) Bau eines Feuerwehrgerätehauses;

l) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, die Nahverkehrsverbindungen nach Haueneberstein durch die Stadtwerke beizubehalten und im Rahmen des Möglichen an den städtischen Linienverkehr anzugleichen und im Stadtteil Haueneberstein zwei geschlossene Wartehallen zu errichten;

m) Fremdenverkehrsförderung in engem Kontakt mit der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden.

Die Stadt Baden-Baden wird dabei die Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 sowie die Investitionsraten im Rahmen des Abs. 1 und die Erlöse nach Abs. 4 einsetzen und die noch fehlenden Investitionsbeträge aus eigenen Mitteln aufbringen.

(3) Die Maßnahmen d) bis m) sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Geländes, um das sich die Stadt alsbald nach Vertragsabschluß bemühen wird, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beginnen und innerhalb von zehn Jahren abzuschließen. Die Reihenfolge bestimmt jeweils der Ortschaftsrat.

Die Maßnahmen a) bis c) sind in der vom Ortschaftsrat zu bestimmenden Reihenfolge unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in Angriff zu nehmen.

- (4) Die Erlöse aus dem Verkauf unbeweglichen Vermögens der bisherigen Gemeinde Haueneberstein fließen ausschließlich in das Investitionsprogramm nach Abs. 2 für diesen Stadtteil.

§ 18

Negativ-Verpflichtungen der Stadt Baden - Baden

- (1) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich für sich und etwaige Rechtsnachfolger sowie als Gesellschafterin der Flughafen-gesellschaft, auf dem Flugplatz keine längere Start- und Landebahn anzulegen und zu keinem Zeitpunkt die Start- und Landebahn in Richtung Haueneberstein zu verschwenken.

Außerdem verpflichtet sie sich, dafür zu sorgen, daß ein Luftwarteraum nicht östlich der Achse der heutigen Start- und Landebahn untergebracht wird.

- (2) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, keine Entsorgungsanlagen auf der Gemarkung Haueneberstein neu zu errichten, auch nicht unmittelbar südlich oder westlich der Gemarkung. Gedacht ist dabei insbesondere an Schuttplätze, Mülldeponie- und Verbrennungsanlagen, Kompostierungsanlagen, Kläranlagen oder dergleichen. Von dieser Bestimmung kann das Gelände nördlich der Bahnstromleitung ausgeschlossen werden; nach Möglichkeit sollten derartige Anlagen jedoch nur nördlich der Autobahn angesiedelt werden. Im Bereich der vorhandenen Kläranlage können jedoch Erweiterungen vorgenommen werden.
- (3) Die jeweils ausgewiesenen Müllplätze auf der bisherigen Gemarkung Haueneberstein dürfen nur von Einwohnern und Firmen dieses Stadtteils benützt werden.

§ 19

Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertrags-schließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Baden-Baden.

§ 20

Archivwürdiges Schriftgut

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Haueneberstein, das bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhanden ist, wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6. 1964 (GesBl. S. 279) als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Baden-Baden im Stadtteil Haueneberstein geführt.

§ 21

Siegel der Ortsverwaltung

In Haueneberstein wird ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Stadt Baden-Baden - Ortsverwaltung Haueneberstein" geführt mit dem bisherigen Wappenbild der Gemeinde Haueneberstein. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, die hierfür erforderliche Verleihung zu beantragen.

§ 22

Zweckverbände

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Baden-Baden als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Haueneberstein in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Haueneberstein als Mitglied des Ooser Landgraben-Zweckverbandes ein.

§ 23

Energieversorgung

- (1) Die Stadt Baden-Baden tritt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den zwischen dem Badenwerk und der Gemeinde Haueneberstein bestehenden Stromlieferungsvertrag ein.
- (2) Sie garantiert darüber hinaus eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung für Haueneberstein durch entsprechende Unterhaltung und Erweiterung ihres Versorgungsnetzes.
- (3) Eine etwaige spätere Gasversorgung des Stadtteils Haueneberstein wird im Benehmen mit dem Ortschaftsrat geregelt.

§ 24

Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschaffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Haueneberstein auf die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten, denen es ausschließlich obliegt, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.
- (3) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung einem Vermittlerausschuß zur Beratung zu überweisen.
- (4) Der Vermittlerausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte und deren Ersatzleute werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte und deren Ersatzleute vom Ortschaftsrat in den Vermittlerausschuß entsandt.
- (5) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung, die sich nicht im Sinne vom Absatz 1 bis 4 gütlich regeln lassen, wird die Gemeinde Haueneberstein auf die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 GO von drei Bürgern vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden zusammen mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat von Haueneberstein vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Satz 6 GO bestimmt. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 25

Verpflichtungen der Gemeinde Haueneberstein in der Übergangszeit
Die Gemeinde Haueneberstein verpflichtet sich, nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zu deren Inkrafttreten keinerlei Gemeindeseigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne vorher das Einvernehmen mit der Stadt Baden-Baden herzustellen.

§ 26

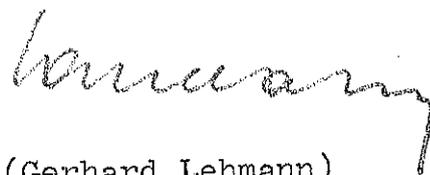
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern nicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Baden-Baden, den 19. Dezember 1973
Haueneberstein,



(Dr. Walter Carlein)
Oberbürgermeister



(Gerhard Lehmann)
Bürgermeister